

 <b>Fachbereich Steuern</b>	<b>Gewinnermittlungsarten</b> Gewinn § 4 (3) EStG	<b>Übungsfall § 4(3) EStG</b>
---	--	-------------------------------

**Ermitteln Sie für den selbstständigen Rechtsanwalt Robert Liebling aus Berlin-Kreuzberg den Gewinn gemäß § 4(3) EStG für das Kalenderjahr 01 (Rechtsstand 2020) unter Nutzung des beigefügten Berechnungsschemas!**

RA Liebling ermittelt seinen Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG und versteuert seine Umsätze zu 19 % nach vereinnahmten Entgelten. Er gibt monatlich USt-Voranmeldungen ab, ist vorsteuerabzugsberechtigt und hat keine Dauerfristverlängerung beantragt. Ordnungsgemäße Rechnungen liegen in allen Fällen vor. Herr Liebling hat bisher für das Kalenderjahr 01 Betriebseinnahmen i.H.v. 156.000,00 € und Betriebsausgaben i.H.v. 78.000,00 € aufgezeichnet. Die Voraussetzungen für die §§ 7g und 6 (2a) EStG liegen vor. Der § 37b EStG ist nicht anzuwenden. Der Gewinn soll so niedrig wie möglich gehalten werden.

1. RA Liebling übernahm in 01 ein Prozessmandat. Vereinbarung wurde eine Zahlung in Höhe von 10.000,00 € zzgl. USt zum Ende des Jahres 01. Der gesamte Rechnungsbetrag ist deshalb in 01 als Betriebseinnahme erfasst worden. Die Gutschrift auf dem betrieblichen Bankkonto erfolgte jedoch erst am Montag, dem 04.01.02.
2. Das Finanzamt hat am 14.12.01 eine Umsatzsteuererstattung i.H.v. 800,00 € mit einer fälligen Grundsteuerzahlung für das Kanzleigrundstück i.H.v. 400,00 € verrechnet und auf das betriebliche Bankkonto von RA Liebling die Differenz i.H.v. 400,00 € überwiesen. Dieser Betrag ist auch als Betriebseinnahme erfasst worden.
3. RA Liebling erwarb im Oktober 01 einen neuen Schreibtisch für 2.440,00 € brutto. Die Nutzungsdauer beträgt 10 Jahre. Liebling überwies Anfang November 01 den Rechnungsbetrag unter Abzug von 3 % Skonto. Der gesamte Vorgang wurde bisher nicht erfasst.
4. RA Liebling hat eine Geschäftsreise unternommen. Beginn der Reise am 9. Nov. 01 um 15:00 Uhr, Ende der Reise am 11. Nov. 01 um 20:00 Uhr. Er fährt mit seinem privaten Pkw insgesamt 300 km hin und zurück. RA Liebling verfügt neben den Fahrtkosten im Zusammenhang mit dieser Geschäftsreise über eine ordnungsgemäße Rechnung für Übernachtungskosten ohne Frühstück über 100,00 € netto, die mit der betrieblichen Girokarte bezahlt wurde.
5. Am 07.01.02 wurde die Ende Dezember 01 fällige Gebäudeversicherung der Kanzlei in Höhe von 2.300,00 € für den Zeitraum vom 01.12.01 bis zum 30.11.02 vom betrieblichen Bankkonto überwiesen. Dieser Vorgang ist in 01 nicht als Betriebsausgabe erfasst worden.
6. RA Liebling nutzte seinen betrieblichen BMW, den er von einer BMW-Niederlassung in Berlin erworben hatte, lt. Fahrtenbuch zu 30% für private Zwecke. Folgende Kosten (netto) wurden als Betriebsausgabe gebucht: Kfz-Steuer 200,00 €, Benzin 3.400,00 €, Reparaturen 800,00 €, Kfz-Versicherung 500,00 €, AfA 5.000,00 €. Die Privatnutzung wurde bisher noch nicht erfasst.
7. Zum 01.12.01 schaffte sich RA Liebling einen neuen BMW mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 6 Jahren für 40.000,00 € zuzüglich 7.600,00 € USt an. Der Rechnungsausgleich erfolgte durch Hingabe seines alten BMW für 7.500 EUR zuzüglich 1.425,00 € USt und sofortiger Banküberweisung des Restbetrages. Für diesen neuen BMW hatte RA Liebling im Vorjahr einen IAB i.H.v. 16.000,00 € gebildet. Zum Zeitpunkt des Ausscheidens hatte sein alter BMW noch einen Restwert von 6.000,00 €. Bis auf die Erfassung der Abschreibung des alten BMW als Betriebsausgabe wurde der gesamte Vorgang in 01 noch nicht berücksichtigt.
8. RA Liebling hat zum Erwerb zusätzlicher Kanzleiräume am 01.12.01 einen Kredit i.H.v. 12.000 € mit einer Laufzeit von 10 Jahren aufgenommen. Das Kreditinstitut überwies das Darlehen nach Abzug eines Disagios von 5 % auf das betriebliche Bankkonto. Die Darlehensaufnahme wurde in 01 nicht als Betriebseinnahme berücksichtigt. Das Disagio hat Liebling in 01 zeitanteilig mit 50,00 € als Betriebsausgabe erfasst. Die erste für 02 am 01.01.02 fällige Zinszahlung i.H.v. 500,00 € hat Liebling am 28.12.01 noch überwiesen und als Betriebsausgabe in 01 erfasst.
9. Zu Weihnachten 01 schenkte RA Liebling einer treuen Mandantin einen Blumenstrauß. Der Kassenbeleg über 20 € brutto wurde noch nicht erfasst.
10. RA Liebling erwarb zum Jahresende 01 noch einen neuen betrieblichen E-Roller für kurze Fahrten zum Gericht und zu Mandanten in Berlin-Kreuzberg. Der Kaufpreis betrug mit Rechnung und Auslieferung zum 27.12.01 700,00 € zzgl. 133,00 USt. Die Nutzungsdauer beläuft sich auf 4 Jahre. Liebling überwies den Rechnungsbetrag am 05.01.02. Eine buchhalterische Erfassung erfolgte deshalb für 01 nicht.
11. RA Liebling entnimmt für seinen privaten Bereich betriebliches Büromaterial aus der Kanzlei. Das Büromaterial wurde vor zwei Monaten für 180,00 € netto eingekauft. Die Wiederbeschaffungskosten betragen gegenwärtig zum Zeitpunkt der Entnahme 238,00 brutto.
12. RA Liebling hat einem neuen Mitarbeiter fristlos gekündigt. Dieser hatte Büromaterial im Zeitwert von 500,00 € gestohlen. Die entsprechenden Anschaffungskosten betragen in 01 nachweislich 550,00 €. Liebling hat deshalb 50,00 € als Betriebsausgabe zum 31.12.01 erfasst.



 <b>Fachbereich Steuern</b>	<b>Gewinnermittlungsarten</b> Gewinn § 4 (3) EStG	<b>Übungsfall § 4(3) EStG</b>
---	--	-------------------------------

	Erläuterungen	BE +	BE ./.	BA +	BA ./.
		<b>156.000,00</b>		<b>78.000,00</b>	
1.	Zuflussprinzip § 11 Gutschrift auf Konto erst in 02		10.000,00 1.900,00		
2.	Aufrechnung (BE 800,00 und BA 400,00) i.H.v. 400,00 korrekt				
3.	VoSt = BA 2.440./,3%= 2.366,80 brutto netto 1.988,90 VoSt 377,89 lineare AfA 1.988,90:10 Jahre x 3/12 Sonderabschreibung § 7g 20% von 1.988,90			377,89  49,72 397,78	
4.	Übernachungskosten zzgl. VoSt (7 %) Verpflegungspauschale (12 € + 24 € + 12 €) Fahrtkosten (0,30 € x 300 km)			100,00 7,00 48,00 90,00	
5.	§ 11 10-Tage-Regel Versicherung regelmäßig wiederkehrend – Beitrag fällig und innerhalb von 10 Tagen			2.300,00	
6.	Privatnutzung 30% v. 700 ohne VoSt Privatnutzung 30% v. 9.200 mit VoSt USt auf Privatnutzung	210,00 2.760,00 524,40			
7.	Inzahlungsgabe Pkw alt netto USt aus Verkauf Pkw alt Restwert Pkw alt VoSt aus Kauf Pkw neu Auflösung IAB Kürzung BMGL für AfA Pkw neu AfA zeitanteilig 40.000-16.000 = 24.000 24.000/6x 1/12 Sonderabschreibung 24.000 x 20 %	7.500,00 1.425,00   16.000,00		6.000,00 7.600,00 16.000,00  333,33 4.800,00	
8.	Darlehensaufnahme keine BE i.O. Disagio 600,00 in voller Höhe BA in 01 Zinsen regelmäßig wiederkehrend Betrag fällig und innerhalb von 10 Tagen Ansatz als BA erst in 02			550,00	500,00
9.	Geschenk ≤ 35 € = BA VoSt = BA			18,69 1,31	
10.	Anschaffung in 01 als GWG VoSt erst BA bei Zahlung in 02			700,00 ---	
11.	Entnahme BE + USt Wiederbeschaffungswert	200,00 38,00			
12.	Betrag als BA bereits bei Einkauf erfasst				50,00
	<i>Spaltensummen:</i>	<b>184.657,40</b>	<b>11.900,00</b>	<b>117.373,72</b>	<b>550,00</b>
		<b>172.757,40</b>		<b>116.823,72</b>	
	<i>Alternativlösung IAB aus SV 7</i>	<b>Hinzurechnung (Auflösung IAB) auch außerhalb EÜR möglich</b>			
	<i>Steuerlicher Gewinn</i>	<b>55.933,68</b>			